ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

Februar 2026

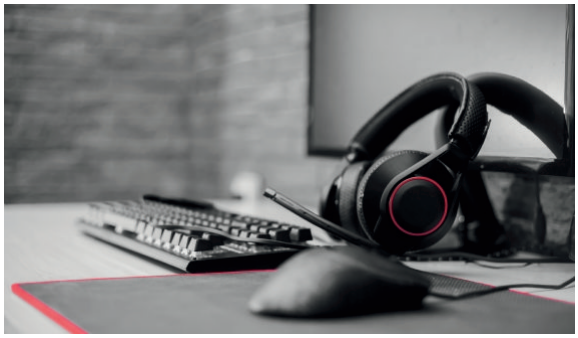

+++ KRITIS-DACHGESETZ ZUM SCHUTZ KRITISCHER INFRASTRUKTUR VERABSCHIEDET +++ BGH ZUR VERTRAGSERFÜLLUNG ALS RECHTSGRUNDLAGE +++ ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS FÜR BRASILIEN +++ FRANKREICH: EUR 5 MIO. BUßGELD GEGEN STAATLICHE ARBEITSAGENTUR +++ GOOGLE RECAPTCHA KÜNFTIG ALS AUFTRAGSVERARBEITUNG +++

1. Gesetzesänderungen

+++ KRITIS-DACHGESETZ ZUM SCHUTZ KRITISCHER INFRASTRUKTUR VERABSCHIEDET +++

Der Deutsche Bundestag hat das KRITIS-Dachgesetz beschlossen. Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) und ergänzt die IT-Sicherheitsvorgaben (NIS-2, siehe AB Blog-Beitrag vom 29. Januar 2026), um physischen Risiken wie Sabotage, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen zu begegnen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf folgende Sektoren: Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, Siedlungsabfallentsorgung, Informationstechnik und Telekommunikation, Ernährung, Weltraum sowie Öffentliche Verwaltung. Betreiber in diesen Bereichen sind verpflichtet, Risikoanalysen durchzuführen, Mindeststandards für den physischen Schutz der kritischen Infrastrukturen einzuhalten und Sicherheitsvorfälle an eine gemeinsame Meldestelle des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Die Regelungen greifen grundsätzlich für Anlagen, die mehr als 500.000

Einwohner versorgen; bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu EUR 1 Mio.

Zur Pressemitteilung der Bundesregierung (v. 29. Januar 2026)

2. Rechtsprechung

+++ BGH ZUR VERTRAGSERFÜLLUNG ALS RECHTSGRUNDLAGE +++

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Übermittlung von E-Mail-Adressen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich sein kann. Hintergrund war ein Vereinsstreit, bei dem ein Mitglied vom Vereinsvorstand die Herausgabe der E-Mail-Adressen der übrigen Mitglieder verlangte, um diese vor einer Mitgliederversammlung zu kontaktieren und auf deren Abstimmungsverhalten zu einem bestimmten Thema Einfluss zu nehmen. Dies lehnte der Vorstand ab. Der BGH stellt klar, dass durch den Vereinsbeitritt ein Vertrag geschlossen wird, der durch die Satzung konkretisiert wird. Die Durchsetzung von satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechten, einschließlich der Einflussnahme vor einer Mitgliederversammlung, sei von diesem Vertrag gedeckt. Die Übermittlung der E-Mail-Adressen der Mitglieder stelle die einzige Möglichkeit dar, die satzungsmäßigen Rechte im Zusammenhang mit der Willensbildung in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Sie ist nach Ansicht des BGH daher durch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gedeckt und steht nicht im Widerspruch zum Datenschutzrecht.

Zum Urteil des BGH (v. 10. Dezember 2025, II ZR 132/24)

+++ LG FRANKENTHAL: TESLA-VIDEO ALS BEWEISMITTEL ZUGELASSEN TROTZ MÖGLICHEM DATENSCHUTZVERSTOß +++

Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat klargestellt, dass Videoaufzeichnungen von in Fahrzeugen verbauten Rundum-Kameras ("Wächtermodus" eines Tesla) zur Aufklärung von Verkehrsunfällen als Beweismittel zulässig sind. In dem zugrunde liegenden Fall war ein Pkw gegen die offenstehende Tür eines geparkten Teslas gefahren. Der Unfallverursacher hatte behauptet, die Tür des Teslas sei unmittelbar vor dem Zusammenstoß plötzlich geöffnet worden. Gegen die Verwertung der Kameraaufnahmen wehrte er sich unter Berufung auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Gericht ließ das Video jedoch zu, wodurch die Behauptung des Unfallverursachers, die Tür habe sich plötzlich geöffnet, widerlegt wurde. Das Gericht betont, dass selbst ein möglicher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben nicht automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess führt. Im

Rahmen der gebotenen Abwägung überwiege hier das Interesse des Geschädigten an der Beweisführung gegenüber dem Datenschutzrecht des Unfallgegners. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Zur Pressemitteilung des LG Frankenthal (v. 7. Juli 2025, 5 O 4/25)

+++ VG DÜSSELDORF: SCHWÄRZUNG VON DATEN DRITTER BEI AUSKUNFTSANSPRUCH ZULÄSSIG +++

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat eine Klage auf vollständige und ungeschwärzte Datenauskunft abgewiesen. Der Verantwortliche hatte dem Betroffenen zwar eine datenschutzrechtliche Auskunft sowie Kopien der entsprechenden Dokumente erteilt, diese jedoch teilweise geschwärzt. Das Gericht bestätigt, dass sich das Recht auf eine Datenkopie ausschließlich auf die personenbezogenen Daten der betroffenen Person beschränkt. Daher sei ein Verantwortlicher berechtigt, Informationen ohne Bezug zu dem Betroffenen sowie personenbezogene Daten Dritter unkenntlich zu machen, bevor er die Kopie herausgebe. Dies gelte beispielsweise für Namen von Behördenmitarbeitern oder meldenden Personen, die in denselben Dateien enthalten seien. Der Anspruch umfasse nicht die zwingende Herausgabe ganzer Dokumente, sondern lediglich die vollständige und originalgetreue Wiedergabe der eigenen Daten. Solange diese durch die Schwärzungen nicht verkürzt oder verfälscht würden, sei das Vorgehen rechtmäßig. Da der Auskunftsanspruch durch die Erteilung der geschwärzten Kopien bereits erfüllt worden sei, habe für die weitergehende Klage auf ungeschwärzte Herausgabe zudem kein Rechtsschutzinteresse mehr bestanden.

Zum Urteil des VG Düsseldorf (v. 28. Januar 2026, 29 K 9469/23)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS FÜR BRASILIEN +++

Die Europäische Kommission hat einen Angemessenheitsbeschluss für Brasilien nach Art. 45 DSGVO angenommen. Auf dieser Basis können personenbezogene Daten ab sofort ohne zusätzliche Garantien, wie etwa den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln, in das südamerikanische Land übermittelt werden. Grundlage ist die Feststellung der Europäischen Kommission, dass der brasilianische Rechtsrahmen und insbesondere das dortige Datenschutzgesetz ein Schutzniveau gewährleisten, das den europäischen Standards im Wesentlichen gleichwertig ist. Dies umfasse auch durchsetzbare Rechte für Betroffene

sowie wirksame Rechtsbehelfe gegen unverhältnismäßige Zugriffe durch nationale Sicherheitsbehörden. Da Brasilien zeitgleich einen entsprechenden Beschluss für die Europäische Union gefasst hat, entsteht durch diese gegenseitige Anerkennung der weltweit größte Raum für einen freien und sicheren Datenverkehr, der rund 670 Millionen Verbraucher abdeckt. Die Europäische Kommission wird die Umsetzung und Funktionsweise des Angemessenheitsbeschlusses künftig alle vier Jahre evaluieren.

Zur Pressemitteilung der EU-Kommission (v. 27. Januar 2026)

Zum Durchführungsbeschluss der EU-Kommission (v. 27. Januar 2026)

+++ FRANKREICH: EUR 5 MIO. BUßGELD GEGEN STAATLICHE ARBEITSAGENTUR +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen die staatliche Arbeitsagentur France Travail ein Bußgeld in Höhe von EUR 5 Mio. verhängt. Grund ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 32 DSGVO). Im ersten Quartal 2024 waren Angreifer in das IT-System der Einrichtung eingedrungen, wodurch die Daten von mehreren Millionen Arbeitssuchenden offengelegt wurden. Die Untersuchung der Aufsichtsbehörde deckte mehrere gravierende Sicherheitslücken auf, zu denen unzureichend robuste Authentifizierungsverfahren, fehlende Protokollierungsmechanismen zur Erkennung ungewöhnlichen Verhaltens sowie übermäßig weitreichende Zugriffsberechtigungen gehörten.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 29. Januar 2026, Französisch)

Zum Bescheid gegen France Travail (v. 22. Januar 2026, Französisch)

+++ FRANKREICH: EUR 3,5 MIO. BUßGELD WEGEN DATENÜBERMITTLUNG AN SOZIALES NETZWERK +++

Die CNIL hat außerdem gegen ein Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von EUR 3,5 Mio. festgesetzt, welches ohne Rechtsgrundlage Kundendaten an ein soziales Netzwerk zu Werbezwecken übermittelt hatte. Die Untersuchung der Aufsichtsbehörde ergab, dass das Unternehmen E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Mitgliedern seines Treueprogramms an die Plattform weitergegeben hatte, ohne zuvor eine wirksame

Einwilligung einzuholen. Die Kunden seien nicht darüber informiert worden, dass ihre Daten an das soziale Netzwerk fließen würden, weshalb die angebliche Einwilligung nicht als informiert im Sinne der DSGVO habe gelten können. Darüber hinaus habe das Unternehmen trotz des großen Datenvolumens und der massenhaften Zusammenführung von Daten im Vorfeld keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt. Ferner seien die Vorgaben für Nutzerpasswörter nicht ausreichend sicher gewesen und nicht zwingend erforderliche Cookies seien ohne vorherige Einwilligung gesetzt worden.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 22. Januar 2026, Französisch)

Zum Bescheid der CNIL (v. 30. Dezember 2025, Französisch)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA UND EDSB: GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUM DIGITAL OMNIBUS +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) haben eine gemeinsame Stellungnahme zum sogenannten „Digital Omnibus" veröffentlicht. Nachdem sich EDSA und EDSB bereits im vergangenen Monat in einer ersten Stellungnahme zu den KI-spezifischen Aspekten des Gesetzespakets geäußert hatten (siehe Datenschutz-Ticker Januar 2026), nehmen sie nun allgemein zu den geplanten regulatorischen Vereinfachungen Stellung. Beide begrüßen das grundsätzliche Vorhaben der Europäischen Union, regulatorische Vorgaben im digitalen Sektor zu vereinfachen, Verwaltungslasten zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Gleichzeitig äußern sie jedoch zentrale Bedenken hinsichtlich der konkreten Umsetzung und warnen insbesondere davor, dass die im Entwurf vorgesehene Änderung der Definition der personenbezogenen Daten in der DSGVO weit über eine bloße technische Anpassung hinausgehe. Auch wenn Ansätze zur Bekämpfung der sogenannten Cookie-Banner-Müdigkeit im Rahmen der ePrivacy-Richtlinie ausdrücklich begrüßt werden, dürfe eine allgemeine Reduzierung bürokratischer Lasten keinesfalls zulasten der informationellen Selbstbestimmung und der Grundrechte der Betroffenen gehen.

Zur Pressemitteilung des EDSB (v. 11. Februar 2026, Englisch)

+++ EDSA: ERGEBNISSE DER PRÜFAKTION ZUM RECHT AUF LÖSCHUNG VERÖFFENTLICHT +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat den Abschlussbericht zu seiner koordinierten Prüfaktion des vergangenen Jahres veröffentlicht (siehe Datenschutz-Ticker März 2025). Im Fokus der europaweiten Untersuchungen stand die praktische Umsetzung des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO. Die Auswertung der nationalen Prüfungen habe gezeigt, dass bei vielen Verantwortlichen noch erheblicher Verbesserungsbedarf bestehe. Die Aufsichtsbehörden hätten insgesamt sieben wiederkehrende Herausforderungen identifiziert. So mangele es in der Praxis häufig an geeigneten internen Verfahren zur Bearbeitung der Löschanträge oder zur hinreichenden Löschung durch Anonymisierung. Zudem bereite vielen Unternehmen die gebotene Interessenabwägung bei der Anwendung von Ausnahmetatbeständen Schwierigkeiten, da das Recht auf Löschung nicht uneingeschränkt gelte. Für das laufende Jahr hat der EDSA bereits den Schwerpunkt der neuen Prüfaktion festgelegt: Im Rahmen des sogenannten Coordinated Enforcement Framework 2026 würden die Aufsichtsbehörden schwerpunktmäßig die Einhaltung der Transparenz- und Informationspflichten nach den Artikeln 12 bis 14 DSGVO in den Blick nehmen.

Zur Pressemitteilung des EDSA (v. 18. Februar 2026, Englisch)

+++ GOOGLE RECAPTCHA KÜNFTIG ALS AUFTRAGSVERARBEITUNG +++

Google hat weitreichende Änderungen an seinem Bot-Schutzdienst reCAPTCHA vorgenommen, um diesen datenschutzfreundlicher zu gestalten. Wie Medien berichten, werde Google bei der Analyse des Nutzerverhaltens künftig nicht mehr als eigenständiger Verantwortlicher, sondern als reiner Auftragsverarbeiter agieren. Bislang habe das Unternehmen selbst darüber entschieden, wie und zu welchen Zwecken die im Hintergrund gesammelten Informationen verarbeitet würden. Als Reaktion auf den stetig wachsenden regulatorischen Druck im europäischen Raum gehe die Datenhoheit ab April 2026 vollumfänglich auf die Betreiber der jeweiligen Webseiten über, die zukünftig somit auch in dieser Hinsicht für die Verarbeitung der auf ihren Webseiten erhobenen Daten selbst verantwortlich sein werden.

Zum Bericht von heise online (v. 8. Februar 2026)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Büro Hamburg
Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0
vCard

REDAKTION (verantwortlich)
Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz